

- Madlot'sche Buchh. in Karlsruhe.**
Bauordnung f. die Haupt- u. Residenzstadt Karlsruhe. Mit Anh. u. (farb.) Stadtplan. Amtliche Ausg. 12°. (XI, 281 S.) Geb. in Leinw. bar n. 4. —
- Mayer & Müller in Berlin.**
Steinmann, A.: De Parthis ab Horatio memoratis. Quaestiones chronologicae. Diss. gr. 8°. (46 S.) bar n. 1. —
- Otto Müller in Aachen.**
Borgh, R. van der: Sociale Friedenspolitik der letzten 10 Jahre in Deutschland. Festrede. gr. 8°. (27 S.) n.n. —. 30
- Gustav Neuenhahn in Jena.**
Verzeichnis, amtliches, der Lehrer, Behörden, Beamten u. Studierenden der großherzogl. u. herzoggl. f. Gesamt-Universität Jena im Sommer-Sem. 1898. Nr. 144 gr 8°. (38 S.) bar n. —. 40
- Koritz Schäfer in Leipzig.**
Stade, F.: Die Schule des Bautechnikers. Lehrhefte f. das Baufach u. die nöt. Hilfswissenschaften. 21. Hft. Lex.-8°. (24 S. m. Fig. u. 1 Taf.) n. —. 50
- Friedrich Thelemann in Hof.**
Rockelmann, M.: Spezial-Karte üb. die Umgegend des Bades Steben m. dem Frankenwald im Anschluss an das obere Saalthal, dann den kgl. bayer. Bez.-Ämtern Hof, Kronach u. Naila. (Umschlag: Spezialkarte vom Frankenwald.) 1:100,000. 45,5×49 cm. Autogr. —. 40
-
- Verzeichnis künftig erscheinender Bücher, welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.**
- Julius Abel in Greifswald.** 4445
 Mosler, zur Abwehr ansteckender Krankheiten. 89 J.
- Fr. Bahn in Schwerin i/M.** 4451
 Nösger, die moderne Entwicklungslehre und die Offenbarungsreligionen. Ca. 80 J.
- Emil Behrend in Wiesbaden.** 4452
 Bergemann, die Sittlichkeitsfrage u. die Schule. 80 J.
- Fr. Ernst Fehsenfeld in Freiburg.** 4450
 Ernste Klänge. Heft 1. Text u. Komp. von May.
 Karl May-Postkarten.
 Karl May's ges. Reiseerzählungen. 25. Bd.: Am Jenseits.
- Carl Grüniger in Stuttgart.** 4445
 Breslaur, Klavierschule. Band I (op. 41). 16. Aufl. 4 M 50 J;
 kart. 5 M 25 J; geb. 6 M; in 4 Heften à 1 M 25 J.
- J. G. Ed. Geiz (Geiz & Wandel) in Straßburg.** 4445
 Feilchenfeld, Rabbi Josel von Rosheim. 4 M.
- F. Krüger's Verlag in Paris.** 4446
 Das Album. 5. Lieferung.
- G. S. Mittler & Sohn in Berlin.** 4449. 4451
 Systematische Zusammenstellung der Zolltarife des In- und Auslandes. E. Landwirtschaft. 3 M.
 Schmidt, die ersten 50 Jahre der Königl. Schützmannschaft zu Berlin. 4 M; geb. 5 M 50 J.
- Dietrich Reimer (Ernst Vohsen) in Berlin.** 4447
 von Richthofen, Schantung u. seine Eingangspforte Kiautschou. Geb. 10 M.
- L. Schwann in Düsseldorf.** 4443. 4446
 Schwann'sche Hand-Ausgaben deutscher u. preußischer Gesetze:
 Nr. 7. Brogitter, Militärstrafgerichtsordnung f. d. D. Reich. Kart. 2 M.
 — Nr. 8. Grotefend, Gesetz über das Auswanderungswesen. Kart. 1 M.
 Gils u. Nellessen, Kommentar zur bibl. Geschichte. Bd. I: Das alte Testament, bearb. v. Nellessen.
- Société française d'Édition d'Art in Paris.** 4451
 La Peinture en Europe. Tome V: La Hollande. Geb. 10 fr.
- Spielhagen & Schurich in Wien.** 4448
 Sartory, graphische Tabellen f. Hochbauconstructionen. Ca. 4 M.
 Schubert von Soldern, die Baudenkmale von Samarkand. 3 M.
 Wender, Herstellung kohlenensäurehaltiger Erfrischungs- und Luxusgetränke. 5 M.

Nichtamtlicher Teil.

Die Kostenbelastung bei Manuskriptänderungen nach beendetem Satz.

Änderungen des Inhaltes eines Manuskriptes nach dem Satz sind mit vollem Recht bei den Verlegern äußerst unbeliebt; sie erhöhen den Preis des Satzes wesentlich, weil sie von dem Drucker besonders berechnet werden; die Kalkulation des Verlegers wird infolgedessen eine irrige, und wenn es sich um zahlreiche und größere Änderungen handelt, so kann es leicht geschehen, daß der Verleger trotz flotten Abgangs der betreffenden Verlagsartikel nicht mit Nutzen, sondern mit Schaden gearbeitet hat.

Die Frage, wem die Kosten dieser nachträglichen Änderungen zur Last fallen, ist für die Gestaltung der Verlagsverhältnisse eine überaus wichtige und sollte daher in keinem Verlagsvertrag bzw. in keinem diesen ersetzenden Uebereinkommen übergangen werden. Thatsächlich pflegen auch die Abmachungen zwischen Verleger und Urheber eine Bestimmung hierüber zu enthalten in der Regel des Inhaltes, daß größere Änderungen des Inhaltes des Manuskriptes, die nach Herstellung des Satzes notwendig werden, dem Urheber zur Last fallen. Wo eine solche Vereinbarung getroffen ist, muß auf die Auslegung des Wortes »größere« entscheidender Wert gelegt werden, so daß dann alle Änderungen, deren Qualifikation als »kleinere« einem Bedenken

nicht unterliegt, ohne weiteres von dem Verleger getragen werden müssen.

Es kommt unter dieser Voraussetzung für die Entscheidung des Falles nicht darauf an, ob die kleineren Änderungen absolut notwendig waren oder nicht, ebensowenig darauf, ob der Autor bei Anwendung größerer Aufmerksamkeit und größerer Sorgfalt sich in der Lage befand, die betreffenden Modifikationen schon vor der Ablieferung des Manuskriptes oder doch vor der Vollendung des Satzes zu berücksichtigen; der Wortlaut des Vertrags gestattet eine solche Unterscheidung und Kategorisierung ebensowenig wie der festzustellende Wille der Parteien; die Parteien wollen nur eine Unterscheidung gemacht wissen, nämlich zwischen größeren und kleineren Änderungen; jede andere lehnen sie hiermit in deutlich erkennbarer Weise ab, und es kann daher die Auslegung des Vertrags und die richterliche Entscheidung nicht für befugt erachtet werden, weitere Unterscheidungen in den Vertragswillen hineinzutragen.

Hieraus ergibt sich, daß der Autor auch mit den Kosten einer solchen größeren Änderung belastet werden muß, die im Interesse des Verlegers und des Verlagsartikels vorgenommen wird und ohne die das betreffende Werk mit einem wesentlichen Mangel behaftet sein würde. Man setze den Fall, daß das Manuskript eines Kommentars zur Civilprozessordnung dem Verleger während der Zeit abgeliefert wurde, in der der Entwurf eines Gesetzes zu ihrer Abänderung dem Reichs-